



## Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

### **Arbeitszeit der Lehrkräfte bei Corona-bedingt geändertem Unterrichtsbetrieb aufgrund der Eindämmungsverordnung**

Das MBS hat aufgrund der Intervention des Hauptpersonalrates der Lehrkräfte beim MBS und der GEW Brandenburg die folgenden arbeitszeitrechtlichen Grundsätze für die Lehrkräfte während der Einschränkungen des Präsenzbetriebes der Schulen formuliert:

1. Eine Arbeitszeiterfassung findet auch im Distanzunterricht nicht statt.
2. Soweit Präsenzunterricht stattfinden kann, sind keine arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten zu beachten. Wechselunterricht ist dabei eine spezielle Form des Präsenzunterrichts.
3. Auch mit dem Distanzunterricht gilt die Unterrichtsverpflichtung als erbracht.
4. Soweit bestimmte Aufgaben derzeit nicht mehr wahrgenommen werden können, für die bislang Anrechnungsstunden gewährt wurden (z. B. Ganztags-AG), ist die Gewährung der Anrechnungsstunden aufzuheben. Die so freien Pflichtstundenanteile stehen dann grundsätzlich ebenfalls für Arbeit im Distanzunterricht, in einer Form des Präsenzunterrichts und in der erforderlichen Notbetreuung an Grundschulen zur Verfügung.
5. Wenn Lehrkräfte in der Notbetreuung tätig werden, gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Vorrangig sind für die Notbetreuung das sonstige pädagogische Personal und zusätzliche Honorarkräfte einzusetzen.
6. Soweit Lehrkräfte in der Summe von Präsenzunterricht, Distanzunterricht und Notbetreuung über ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus in Anspruch genommen werden, ist Mehrarbeit anzuordnen. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung zu beachten. Die Ausgleichsregelungen für geleistete Mehrarbeit finden Anwendung.

**Weitere Informationen sind auf der Webseite der GEW unter <https://www.gew-brandenburg.de> nachlesbar.**